



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

134. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 6. Juni 2008

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis:

- Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen/Kreisbürger im Landkreis Dillingen a.d. Donau
- Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswasserversorgung
- Wasserrecht;
Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht
- Militärische Truppenübungen
- Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d. Donau (Entschädigungssatzung) vom 05.06.2008
- Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Höchstädt für das Jahr 2008

Aufgrund der Art. 14 a, 17 und 30 Abs. 1 Nr. 7 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Landkreis Dillingen a. d. Donau folgende

S a t z u n g **zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger** **Kreisbürgerinnen/Kreisbürger** **im Landkreis Dillingen a. d. Donau**

§ 1

1. Kreisrätinnen/Kreisräte erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt für jeden Sitzungstag 56,00 Euro. Die Sitzungsentuschädigung wird auch für die Teilnahme an bis zu 12 Sitzungen von Fraktionen (d. h. Gruppen von Kreisräten, die in Ausschüssen vertreten sind) und Wählergruppen pro Jahr unabhängig von der Zahl der Kreistagssitzungen gewährt. Die Entschädigung wird auch für die Teil-

nahme an Besprechungen oder anderen Veranstaltungen, die zur Wahrnehmung des Ehrenamts notwendig sind, gewährt, wobei vorausgesetzt wird, dass die Besprechung oder Veranstaltung vom Landrat einberufen wird und an ihr mehrere Fraktionen beteiligt sind.

2. Die Kreisrätinnen/Kreisräte erhalten zur Deckung ihres Aufwandes eine monatliche Pauschale in Höhe der Sitzungsgeldentschädigung.
3. Kreisrätinnen/Kreisräte erhalten ferner für Tätigkeiten gemäß Abs. 1 Satz 1 und 4 folgende Ersatzleistungen:
 - a) Lohn- und Gehaltsempfängern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt; er ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
 - b) Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstaussfallentschädigung. Sie beträgt 5,11 Euro je angefangene Stunde Sitzungsdauer, jedoch höchstens für 10 Stunden je Tag.
 - c) Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Buchstaben a oder b haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten die gleiche Verdienstaussfallentschädigung wie gemäß Buchstabe b.

4. Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reiskosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133) in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses innerhalb des Kreisgebietes zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

5. Die Fraktionen, Wählergruppen und Einzelmitglieder erhalten einen monatlichen Beitrag zur Deckung ihres Geschäftsbedarfs; er setzt sich zusammen
 - a) aus einem Sockelbetrag; er beträgt:
 - aa) 5,11 Euro je Kreisrätin/Kreisrat, bei Fraktionen und Wählergruppen jedoch mindestens 25,56 Euro;
 - bb) 38,35 Euro bei Fraktionen, denen mehr als 6 Kreisrätinnen/Kreisräte angehören;
 - cc) 51,13 Euro bei Fraktionen, denen mehr als 20 Kreisrätinnen/Kreisräte angehören;
 - b) und aus einem zusätzlichen Betrag in Höhe von 18,00 Euro je Kreisrätin/Kreisrat.
6. Abs. 5 gilt entsprechend für den Personalaufwand an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden der Fraktionen/Wählergruppen.
7. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B gelten - mit der Maßgabe, die Cent- auf volle Euro-Beträge aufzurunden - mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die Leistungen nach Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3b, Abs. 5a und Abs. 5b.

§ 2

1. Für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen/Kreisbürger, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört, gilt § 1 (ohne Abs. 2) entsprechend. Soweit ihre Tätigkeit nicht in der Teilnahme an Sitzungen besteht, erhalten sie pro angefangen Stunde ihrer Tätigkeit eine Entschädigung von 5,11 Euro. Die Festsetzung pauschaler Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit (Heimatspfleger, Archivpfleger, Berater usw.) obliegt dem Kreisausschuss, sofern nicht besondere Bestimmungen vorgehen (gewählte Stellvertreterin/gewählter Stellvertreter des Landrats, Kreisbrandinspektion usw.). § 1 Abs. 7 gilt entsprechend.
2. a) Die Aufwandsentschädigung der ersten weiteren Stellvertreterin/des ersten weiteren Stellvertreters des Landrats beträgt monatlich 356,07 Euro und die der zweiten weiteren Stellvertreterin/des zweiten weiteren Stellvertreters des Landrats monatlich 284,85 Euro (brutto). Werden weitere Stellvertreter im Sinne von Satz 1 nicht bestellt, erhalten namentlich in der Geschäftsordnung (§ 44 Absatz 3 a) benannte Mitglieder des Kreistages eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe

von je 50,00 Euro (brutto) zuzüglich eine Entschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes (§ 1 Abs. 1 Satz 2) pro Vertretungstag. Die Reisekostenvergütung für Reisen innerhalb des Landkreises ist mit der Aufwandsentschädigung abgegolten; dies gilt nicht für die Fahrtkostenerstattung und die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung.

Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung wird an die erste weitere Stellvertreterin/den ersten weiteren Stellvertreter bzw. die zweite weitere Stellvertreterin/den zweiten weiteren Stellvertreter eine Entschädigung von 80,48 Euro pro Vertretungstag ab dem 4. Vertretungstag pro Monat gewährt. Für die Entschädigung der weiteren Stellvertreter des Landrats und der namentlich in der Geschäftsordnung (§ 44 Abs. 3 a) genannten Kreistagsmitglieder gelten die Abrundungsvorschriften des Art. 72 Abs. 3 KWBG entsprechend.

Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B gelten - mit der Maßgabe, die Cent- auf volle Euro-Beträge aufzurunden - mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die vorstehende Aufwandsentschädigung und Vertretungsentschädigung.

- b) Für die Benutzung des Privat-Pkw für dienstliche Zwecke erhalten die weiteren Stellvertreter des Landrats und die auswärts wohnenden Kreisrätinnen/Kreisräte für die Fahrten zu den Orten der Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 und 4 Wegestreckenentschädigung nach Art. 6 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung.
- c) Die Zahlung der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 und 2, der Verdienstausschlagentschädigung nach § 1 Abs. 3 sowie der Reisekostenvergütung für Reisen außerhalb des Landkreises nach § 1 Abs. 4 werden durch die Entschädigung gemäß Buchstabe a nicht berührt.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte vom 12.04.2002 außer Kraft.

Dillingen a.d.Donau, 04.06.2008

Leo Schrell
Landrat

Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswasserversorgung

Am

Montag, 16. Juni 2008, 10:00 Uhr

findet im

Gasthof „Bädles Schenke“ Am Reitersteg 1, 86720 Nördlingen

die Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswasserversorgung, Oskar-Mayer-Str. 55, 86720 Nördlingen statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Grußworte
2. Genehmigung des Protokolls über die Verbandsversammlung vom 31. März 2008
3. Vorstellung des neuen Werkleiters, Herrn Christof Lautner
4. Bestellung eines Wahlausschusses
5. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
6. Bestellung der Mitglieder für den Verbands- und Werkausschuss und deren Stellvertreter
7. Bestellung eines örtlichen Prüfungsausschusses
8. Festlegung von Entschädigungen
9. Verschiedenes

Nördlingen, 20. Mai 2008

Bayerische Rieswasserversorgung
Gerhard Ament
Verbandsvorsitzender

Wasserrecht, Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht;

Die Firmen Josef Gartner GmbH, Gartnerstraße 20, 89423 Gundelfingen und Gartner Extrusion GmbH, Peterswörther Str. 1 a, 89423 Gundelfingen haben beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau mit Schreiben vom 12.10.2005 und 14.11.2006 unter Vorlage der notwendigen Planunterlagen Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von entsprechend dem Stand der Technik gereinigtem Abwasser über den Egelsee in den Egelseegraben gestellt.

Es handelt sich hierbei um ein Vorhaben, das dem Geltungsbereich des § 3 d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) i. V. m. Anlage 1 Ziffer 13.1.2 Spalte 2 des UVPG unterliegt. Daher besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Landesrechts. Nach Art. 83 Abs. 3 i. V. m. Anlage III, I. Teil Nr. 13.1.2.3.2 Spalte 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ist **eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles** durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der Anlage 2 zum UVP-Gesetz sowie der in Anlage III, II. Teil des BayWG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen und **festzustellen**, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde **festgestellt**, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** gegeben ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3 a UVPG i. V. m. Art. 83 Abs. 3 Satz 3 nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) im Landratsamt Dillingen a. d. Donau Fachbereich Wasserrecht, Große Alle 24 in 89407 Dillingen zugänglich.

Dillingen a. d. Donau, 04.06.2008
Landratsamt
FB Wasserrecht

Marx
Regierungsdirektorin

Militärische Truppenübungen

Die Bundeswehr hat folgende Übungen angemeldet:

- Truppenübung „Pegasus 2008“ vom 14.06.2008 – 31.07.2008
Grenzen des Übungsraumes:
Neuhausen ob Eck – Bisingen - Bronnweiler – Bad Urach – Laichingen – Lauchheim – Bopfingen – Burgau – Sinnlingen – Altheim - Granheim
- Einsatzübung „Elite 2008“ vom 03.07.2008 – 21.07.2008
Übungsraum: Luftraum über Bayern und Baden-Württemberg
Fluglärmbeschwerden können über das kostenfreie Bürgertelefon (0800-8620730) oder schriftlich an das Luftwaffenamt, Fliegerhorst Wahn 501/11, Postfach 906110, 51127 Köln, herangebracht werden.

Zur Schadensabwicklung bei Übungsschäden erteilen die örtlich zuständigen Gemeinden Auskünfte.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergl. ausgehen und die einschlägigen Strafbestimmungen wird hingewiesen.

06.06.2008

332-0831

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau (Entschädigungssatzung) vom 05.06.2008

Die Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau erlässt auf Grund des Art.10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

S a t z u n g

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung, des vorbereitenden Bürgermeisterausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses.

(2) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 30,- Euro je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles.

(4) ¹Selbständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- Euro je volle Stunde. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. ³Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehen sind.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,- Euro.

(2) Die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhalten neben ihrer Entschädigung nach § 1 für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von 20,- Euro, höchstens jedoch den Betrag nach Absatz 1 je Kalendermonat.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz einheitlich angehoben werden.

§ 3 Entschädigung der Standesbeamten

Soweit erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden zu ehrenamtlichen Standesbeamten bestellt sind (sog. "Eheschließungs-Standesbeamte"), erhalten sie für jede Eheschließung, die sie vornehmen, eine Entschädigung in Höhe von jeweils 20,- Euro, für Eheschließungen, die sie außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes vornehmen, eine Entschädigung in Höhe von jeweils 40,- Euro.

§ 4 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

¹Die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden Bächingen a.d.Brenz, Haunsheim und Medlingen erhalten für die Erledigung von Verwaltungsaufgaben für die Verwaltungsgemeinschaft, die wesentlich über ihre eigenen Funktionen als 1. Bürgermeister hinausgehen, eine monatliche Entschädigung in Höhe von je 350,- Euro. ²Außerdem erhalten sie gemäß Art. 19 BayRKG eine Reisekosten-Pauschalvergütung im Sinne des Art. 4 Nrn. 1 – 8 BayRKG in Höhe von je 50,- Euro monatlich.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

¹Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt. ²Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. ³Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall. ⁴Die nach Vertretungstagen bemessenen Entschädigungen werden monatlich nachträglich gezahlt. ⁵Die Entschädigung der Standesbeamten (§ 3) wird halbjährlich im Nachhinein gezahlt.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau vom 22.07.2002 außer Kraft.

Gundelfingen a.d.Donau, 05.06.2008
Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau

Kukla
Gemeinschaftsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Höchstädt für das Jahr 2008

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **958.750 €**

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.174.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **697.821 €** festgesetzt. Dieser nicht gedeckte Bedarf wird in Höhe von **622.500 €** nach der Zahl der Verbandsschüler und in Höhe von **75.321 €** nach den anteiligen Schuldendienstleistungen auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt. Die für die Berechnung der Verbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 beträgt **750** Schüler.

Investitionsumlage

Für die Erneuerung der Steuerungs- und Regeltechnik bezüglich der Heizungsanlage wird ein Baukostenzuschuss in Höhe von **240.000 €** festgesetzt. Dieser Betrag wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Höchstädt a.d.Donau, 27.05.2008
Schulverband

Wanner
Verbandsvorsitzende

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 09.06.2008 bis 16.06.2008 innerhalb der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt, Herzog-Philipp-Ludwig-Straße 10 (Zimmer Nr. 21), öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im übrigen wird die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit an gleicher Stelle und zu den gleichen Zeiten zur Einsicht bereitgehalten.

Dillingen a.d.Donau, 6. Juni 2008
Leo Schrell, Landrat